

-Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Personalamt, Jana Trenkle		Datum: 02.07.2020
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am:
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		21.07.2020
Tagesordnungspunkt: Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Gemeinde Gutach im Breisgau -Beschlussfassung-		Anlage-Nr.: <b style="font-size: 2em;">4

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gutach im Breisgau wendet bereits seit vielen Jahren die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge an. Im Jahr 2005 wurden die Regelungen des Bundesangestellten-tarifs (BAT) sowie des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) weitgehend durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ersetzt. Die nach BAT und BMT-G II bestehenden Arbeitsverträge wurden daher von der Verwaltung entsprechend in den TVöD übergeleitet.

Von der Gemeindeprüfungsanstalt wurde nun festgestellt, dass es versehentlich versäumt wurde, vor Anwendung des TVöD und zur Überführung der bestehenden Arbeitsverträge in die neuen tariflichen Regelungen eine grundsätzliche Entscheidung durch den Gemeinderat zu treffen. Obwohl die Überleitung in den TVöD die logische Fortführung der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderates darstellt, soll der fehlende Grundsatzbeschluss noch nachgeholt werden, da der Gemeinderat nach § 24 Abs. 1 GemO als Hauptorgan der Gemeinde die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegt und über alle Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Gutach im Breisgau wendet für die Beschäftigten rückwirkend zum Inkrafttreten die durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzende Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) an. Außerdem finden die jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.